

Gebührenordnung für die Weiterbildungsmaßnahme „Holzmaschinenlehrgang“

Auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S.280) hat die Stiftung Universität Hildesheim gemäß § 13 Absatz 9 Satz 1 i. V. m. § 47 Satz 2 Nr. 3 NHG und § 1 Nr. 1 Satz 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Hildesheim am 02.06.2009 nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (5) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an einem Holzmaschinenlehrgang für externe Teilnehmer und für Studierende der Universität Hildesheim, für die der Holzmaschinenlehrgang nicht durch die Studienordnung ihres Studiengangs als Pflichtveranstaltung vorgesehen ist. Über die Teilnahme an dem Lehrgang wird ein Nachweis erteilt (Anlage 1).
- (6) Die Gebühr bzw. deren Entrichtung befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach dem NHG und den Gebührenordnungen der Universität Hildesheim beziehungsweise der Stiftung Universität Hildesheim und ihrer Einrichtungen, der Studierendenschaft und dem Studentenwerk.
- (7) Nicht durch die Gebühr abgedeckt sind eventuell anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule und sonstige Kosten, die über die Durchführung des üblichen Lehrbetriebs hinaus entstehen.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Stiftung Universität Hildesheim erhebt von jedem Teilnehmer für die Teilnahme an dem Holzmaschinenlehrgang Gebühren.
- (2) Die folgenden Gebühren werden aufwands- und leistungsbezogen erhoben:
 1. Für die Teilnahme an dem Holzmaschinenlehrgang wird von externen Teilnehmern eine Gebühr in Höhe von 300,- Euro erhoben.
 2. Für die Teilnahme von immatrikulierten Studierenden der Universität Hildesheim an dem Holzmaschinenlehrgang, für die eine Teilnahme an einem Holzmaschinenlehrgang nicht aufgrund der Prüfungsordnung ihres Studiengangs verpflichtend ist, wird eine Gebühr in Höhe von 150,- Euro erhoben.
- (3) Die Gebührenzahlung berechtigt zur Teilnahme an dem Holzmaschinenlehrgang, für den die Anmeldung erfolgte. ²Die Überweisung der fälligen Gebühren hat innerhalb von zwei Wochen nach der Bestätigung der Anmeldung zu erfolgen.
- (4) Die Gebührenerhebung begründet für die Stiftung Universität Hildesheim keine Pflicht zur versicherungsrechtlichen Absicherung der Teilnehmer. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.
- (5) Aufgrund der Durchführung des Lehrgangs entstandene Auslagen (insbesondere Auslagen für Materialien und entstehende Umsatzsteuer) sind mit der Zahlung der Gebühr abgegolten.

§ 3

Durchführung des Lehrgangs

- (1) Die Durchführung des Holzmaschinenlehrgangs obliegt dem Institut für Physik und Technik. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten und Kapazitäten werden Holzmaschinenlehrgänge nach § 1 Absatz 1 angeboten. Die Termine und Anmeldefristen werden vom Institut für Physik und Technik bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung für die Teilnahme an dem Holzmaschinenlehrgang erfolgt bei dem Institut für Physik und Technik. Die Anmeldungen werden nach dem Datum des Eingangs berücksichtigt. Die Zahlung ist vor der Teilnahme an den Lehrgängen gegenüber dem Institut für Physik und Technik nachzuweisen, anderenfalls kann eine Teilnahme nicht erfolgen.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme an dem Lehrgang besteht nicht. Das Institut für Physik und Technik kann entscheiden, dass einzelne Lehrgänge nur von einem zuvor festgelegten Personenkreis belegt werden können.
- (4) Die Stiftung Universität Hildesheim kann Personen von der Teilnahme im Vorfeld oder während des Lehrgangs ausschließen. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn durch eine Teilnahme Rechtsgüter der Stiftung Universität Hildesheim, ihrer Mitglieder und Angehörigen oder der Teilnehmer gefährdet sind.

§ 4

Erstattung von Gebühren

Bereits geleistete Veranstaltungsgebühren werden nicht erstattet. Abweichend von Satz 1 werden bereits geleistete Veranstaltungsgebühren erstattet, wenn der Lehrgang, für dessen Besuch bereits Gebühren entrichtet wurden, nicht stattfindet und kein Ersatz zum selben Veranstaltungstermin bereitgestellt wurde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch das Präsidium der Stiftung Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.



**Fachbereich IV
Institut für Physik und Technik**

LEISTUNGSNACHWEIS

Frau/Herr:

Schule:

hat in der Zeit von bis an der

Veranstaltung

Holzbearbeitungsmaschinen-Lehrgang

teilgenommen.

Die Unterweisung fand an den gekennzeichneten Maschinen/Geräten im Umfang von 20 Zeitstunden statt.

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Drehmaschine | <input type="checkbox"/> Dekupiersäge |
| <input type="checkbox"/> Bohrmaschine | <input type="checkbox"/> Kreissäge |
| <input type="checkbox"/> Schleifmaschine | <input type="checkbox"/> Bandsäge |
| <input type="checkbox"/> Abrichthobel | <input type="checkbox"/> Dickenhobel |
| <input type="checkbox"/> Tischfräsmaschine | <input type="checkbox"/> Teller- und Zylinderschleifmaschine |

Die Unterweisung schließt auch das Einrichten und das Bedienen der Maschinen sowie das Auswechseln der Werkzeuge durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer ein. Auf die Einhaltung der erforderlichen und vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen wurde besonderer Wert gelegt.

- Sonstiges: Fertigung mehrerer Übungsstücke aus Hart- und Weichhölzern

Hildesheim, den

Institut für Physik und Technik